



Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen
Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz - FAG)**

—

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I **Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz - FAG) vom 10. Dezember 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2016 (GVObI. Schl.-H., S. 999), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Zudem wird die Finanzausgleichsmasse um 11,5 Millionen Euro für die Zuweisungen für Infrastrukturlasten nach § 15 Absatz 4 und um 40 Millionen Euro nach § 15 Absatz 5 erhöht.“

2. § 4 Absatz 2 Satz 1 wird neue Nummer 5 c angefügt:

„die Zuweisungen für Infrastrukturlasten nach § 15 Absatz 5
40 Millionen Euro“

3. § 15 wird neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Mittel nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 c werden verwendet zum Ausgleich für die kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden, die zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Gemeindestraßen keine Beiträge im Sinne der §§ 8 und 8a des Kommunalabgabengesetzes erheben. Der Ausgleich erfolgt im Einzelfall auf Antrag in Höhe des tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Einnahmefehlers. Über die Bewilligung entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium.“

Artikel II **Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Beate Raudies
und Fraktion

Begründung

Die Erhebung von Anliegerbeiträgen ist für die meisten Städte und Gemeinden des Landes zur Finanzierung von Maßnahmen zur Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Gemeindestraßen unerlässlich, denn die für den Straßenausbau erforderlichen Investitionen können aus Steuererträgen und den Zuweisungen des Kommunalen Finanzausgleiches allein nicht aufgebracht werden. Gleichzeitig stellt die Erhebung dieser Beiträge für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger eine erhebliche Belastung dar.

Anstelle der bisherigen Pflicht zur Beitragserhebung soll es den Kommunen künftig dennoch freigestellt werden, zur Finanzierung des Ausbaus kommunaler Straßen Anliegerbeiträge zu erheben. Ohne die Beiträge der Grundstücksanlieger wäre in den meisten Fällen der notwendige Ausbau einer Straße aber entweder gar nicht möglich oder könnte nicht finanziert werden, ohne dass das die Erfüllung wichtiger Selbstverwaltungsaufgaben erheblich gefährdet würde.

Eine weitere Anhebung der Steuerlast für die Einwohnerinnen und Einwohner zur alternativen Finanzierung des Straßenausbaus wäre wirtschafts-, regional- und sozialpolitisch ebenso häufig nicht vertretbar. Ohne eine Kompensation der Einnahmeausfälle werden zudem Kommunen in wirtschaftlich stärkeren Regionen gestärkt, während die Städte und Gemeinden in strukturschwachen Gebieten unseres Landes insbesondere im Wettbewerb um Gewerbe und Arbeitsplätze benachteiligt werden. Mit dem Auftrag der Landesverfassung, gleichartige Lebensbedingungen in allen Teilen unseres Landes zu schaffen, wäre dieses nicht vereinbar.

Daher können Städte und Gemeinden von der eingeräumten Wahlmöglichkeit nur dann Gebrauch machen, wenn es für die Abschaffung von Anliegerbeiträgen einen finanziellen Ausgleich aus Mitteln des Landes gibt, der diesen kompensiert. Ohne einen finanziellen Ausgleich der Einnahmeausfälle bestünden nach Inkrafttreten der Änderung der Gemeindeordnung keine echte Wahlfreiheit, sondern zahlreiche Kommunen werden durch die örtliche Struktur voraussichtlich dauerhaft gezwungen sein, auch weiterhin Anliegerbeiträge erheben zu müssen. Dies wird zu verständlichem Unmut in der Bevölkerung führen. Dieser würde zudem auf die ehrenamtlich tätigen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter übertragen, die in eine ohne finanzielle Kompensation kaum aufzulösende Abwägungsentscheidung zwischen pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben gezwungen würden. Zudem würde die Möglichkeit der Erfüllung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben vollständig entfallen.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient vor diesem Hintergrund der Herstellung einer tatsächlichen Wahlfreiheit der Kommunalen Selbstverwaltung angesichts des Wegfalls der Pflicht zur Erhebung von Anliegerbeiträgen.